

**5. Nachtragssatzung
zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
und ihre Benutzung
vom 12.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 01.06.1994 i.d.F. der 22. Nachtragssatzung vom 19.04.2005 sowie der §§ 1, 2, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 06.01.2004 (GVOBl. S-H. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 14.12.2005 folgende 5. Nachtragssatzung des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „und“ vor dem Wort „Pumpwerke“ gestrichen und nach dem Wort „Pumpwerke“ das Wort „Unterdruckschächte“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. In Abs. 3 Ziff. a) wird nach dem Wort „Pumpwerk“ das Wort „Unterdruckschacht“ eingefügt.
 - 1.2. In Abs. 4 werden die Buchstaben a) und b) gestrichen, der Text bleibt inhaltlich unverändert.
3. In § 8 Abs. 3 Ziff. a) werden die Worte „IndirekteinleiterVO des Landes SH“ ersetzt durch die Worte „§ 33 Landeswassergesetz“.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 1.1. In Abs. 2 Satz 1 wird die „DIN 1610 EN“ ersetzt durch „DIN EN 1610“.
 - 1.2. In Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende zwei Sätze eingefügt:
„Sofern auf dem Grundstück aufgrund der technischen Gegebenheiten der Übergabeschacht als Unterdruckschacht herzustellen ist, hat der Kunde diesen Unterdruckschacht nach den Vorgaben des Zweckverbandes zu beschaffen. Für die Wartung des Unterdruckschachtes ist der Zweckverband auf eigene Kosten zuständig.“ Satz 2 wird zu Satz 4.
 - 1.3. Im neuen Satz 4 des Abs.2 werden die Worte „Hat er“ ersetzt durch die Worte „Hat der Grundstückseigentümer“.
 - 1.4. In Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 aufgenommen: „Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die nach dem 01.01.2006 hergestellt werden, ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer ein Dichtigkeitsnachweis gem. DIN EN 1610 vorzulegen.“

Artikel II

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Ausgefertigt: 15.12.2005
Timmendorfer Strand, den 14.12.2005
Zweckverband Ostholstein
(L.S.) gez. Suhren
Verbandsvorsteher